



Merkblatt NTE Pflege

Nachträglicher Erwerb des FH-Titels (nachträglicher Titelerwerb NTE), Pflege

Personen mit einem vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten **schweizerischen Diplom in Pflege** können den nachträglichen Titelerwerb beantragen, sofern sie die geforderten Voraussetzungen erfüllen (s. unten).

Der nachträgliche Erwerb des Fachhochschultitels ist **nicht möglich** für Personen mit einem **ausländischen Diplom** oder mit einem **Ausweis** des Schweizerischen Roten Kreuz, welcher nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens des entsprechenden **ausländischen Abschlusses** ausgestellt wurde.

Nach *Art. 1a Abs. 1 bis 3* der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels vom 4. Juli 2000 (Stand 01.02.2025) SR 414.711.5 setzt der nachträgliche Erwerb des Fachhochschultitels im Fachbereich Gesundheit voraus:

Art. 1a Abs. 1 Bst. a	Art. 1a Abs. 1 Bst. b	Art. 1a Abs. 1 Bst. c	Art. 1a Abs. 2	Art. 1a Abs. 3
Diplom	ergänzende Ausbildung	anerkannte Berufspraxis	Nachdiplomkurs, 10 ECTS	2 Nachdiplomkurse, 20 ECTS
Grunddiplom	1.-3.	2 Jahre Berufspraxis	---	---
Grunddiplom	4.-7.	2 Jahre Berufspraxis	1 CAS/NDK auf Hochschulstufe (FH, Uni, ETH) oder 1 andere gleichwertige WB von mindestens 10 ECTS	---
Grunddiplom	---	2 Jahre Berufspraxis	---	höchstens 2 NDK oder höchstens 2 andere gleichwertige WB von mind. 20 ECTS

Art. 1a

Abs. 1 Bst. a;

Eines der folgenden vom SRK anerkannten Diplome:

1. «**Pflegefachfrau / Pflegefachmann**»,
2. «**Gesundheits- und Krankenpflege, DN II**»,
3. «**allgemeine Krankenpflege**» (AKP),
4. «**psychiatrische Krankenpflege**» (PsyKP),
5. «**Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege**» (KWS),
6. «**Gemeindekrankenpflege**» (GKP),
7. «**integrierte Krankenpflege**» (IKP),
8. «**Krankenpflegerin oder Krankenpfleger der Schule für Krankenpflege Sarnen, Sarner Schwestern, mit der Zusatzausbildung für ambulante Krankenpflege**»;

Art. 1a

Abs. 1 Bst. b;

Eine der folgenden ergänzenden Ausbildungen oder eines der folgenden ergänzenden Diplome:

1. «Höhere Fachausbildung Pflege Stufe II» (HöFa II) des Bildungszentrums des Schweizer Berufsverbands für Pflegefachpersonal (SBK BIZ), der Kaderschule für die Krankenpflege Aarau oder des Weiterbildungszentrums Gesundheitsberufe (WE'G),
2. «Certificat d'infirmière clinicienne/infirmier clinicien II» der Ecole supérieure d'enseignement infirmier (ESEI),
3. «Diploma CRS indirizzo clinico» der Scuola superiore per le formazioni sanitarie,
4. Nachdiplomstudium an einer höheren Fachschule im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Management oder Bildung,
5. eidgenössischer Fachausweis im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung,
6. eidgenössisches Diplom im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung,
7. Weiterbildung im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung mit einem Arbeitsaufwand im Umfang von mindestens 150 Stunden;

Art. 1a

Abs. 1 Bst. c;

Eine **anerkannte Berufspraxis** von mindestens **zwei Jahren im einschlägigen Berufsfeld nach dem 1. Juni 2001**¹. Vorausgesetzt wird ein Beschäftigungsgrad von mindestens 75%. Bei einem tieferen Beschäftigungsgrad ist eine entsprechend längere Berufspraxis nachzuweisen.

Art. 1a

Abs. 2; (gilt ausschliesslich für Personen, die eine ergänzende Ausbildung oder ein ergänzendes Diplom gemäss Art. 1a Abs. 1 Bst. b Ziffern 4. bis 7. nachweisen können)

Ein (1) Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe (FH, Uni, ETH) im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder eine (1) andere gleichwertige Weiterbildung. Insbesondere muss der Nachdiplomkurs einen Umfang von mindestens **10 ECTS-Kreditpunkten** umfassen.

Mit einem Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe eignen sich die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zusätzlich **wissenschaftliche und methodische Kenntnisse auf Hochschulniveau** an. Damit wird sichergestellt, dass die Inhaberinnen und Inhaber eines nachträglich erworbenen Fachhochschultitels auch **in den Bereichen Forschung und Qualitätsentwicklung über vergleichbare Kompetenzen verfügen**.

Art. 1a

Abs. 3; (gilt ausschliesslich für Personen, die Art. 1a Abs. 1 Bst. b. Ziffern 1.-7. nicht nachweisen können)

Höchstens zwei (2) Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe (FH, Uni, ETH) im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung oder höchstens zwei (2) andere gleichwertige Weiterbildungen von mindestens **20 ECTS-Kreditpunkten**.

Rechtliche Grundlagen:

- [Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels vom 4. Juli 2000 \(Stand 01.02.2025\).](#)

¹ Inkrafttreten der Verordnung über die Anerkennung kantonaler Fachhochschuldiploime im Gesundheitswesen vom 17. Mai 2001 der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK)

Gesuchseingabe:

Hinweis: Das SBFI übernimmt **keine Haftung** für beschädigte oder verlorengegangene Originaldokumente!

Folgendes Formular muss im **Original** eingereicht werden: Gesuch „**Nachträglicher Erwerb des FH-Titels**“. Das Formular ausfüllen (PC oder handschriftlich in Blockschrift). Datum und Unterschrift bitte nicht vergessen.

Folgende Dokumente müssen **zwingend** mit dem Formular eingereicht werden:

- Diplom (s. **Art. 1a Abs. 1 Bst. a**) im **Original oder in beglaubigter Kopie** (notariell oder durch eine Amtsstelle) sowie eine zusätzliche Kopie;
- Nachweis einer ergänzenden Ausbildung (s. **Art. 1a Abs. 1 Bst. b**) im **Original oder in beglaubigter Kopie** (notariell oder durch eine Amtsstelle) sowie eine zusätzliche Kopie;
- Nachweis über die zweijährige anerkannte Berufstätigkeit (s. **Art. 1a Abs. 1 Bst. c**) im **Original oder in beglaubigter Kopie** (notariell oder durch eine Amtsstelle) im einschlägigen Berufsfeld (Arbeitszeugnisse). Selbständige reichen ein Dossier ein, welches den Beweis über die berufliche Tätigkeit im geforderten Zeitraum erbringt (Auszug aus dem Handelsregister oder der Ausgleichskasse, Bestätigung seitens der Gemeindeverwaltung/Steuerverwaltung);
- Nachweis über den Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe oder eine andere gleichwertige Weiterbildung (s. **Art. 1a Abs. 2**) im **Original oder in beglaubigter Kopie** (notariell oder durch eine Amtsstelle) sowie eine zusätzliche Kopie;
- Nachweis über höchstens zwei Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe oder höchstens zwei andere gleichwertige Weiterbildungen (s. **Art. 1a Abs. 3**) im **Original oder in beglaubigter Kopie** (notariell oder durch eine Amtsstelle) sowie eine zusätzliche Kopie;

sowie

- **Quittung oder Doppel** über die einbezahlte Bearbeitungsgebühr. Falls die Zahlung der Bearbeitungsgebühr mit der Gesuchseingabe nicht erfolgt ist, kann auf das Gesuch nicht eingetreten werden;
- **Kopie** der Identitätskarte oder des Passes.

Entscheid:

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) entscheidet über die Vergabe des Fachhochschultitels. Der Entscheid wird der Gesuchstellerin/dem Gesuchsteller mittels Verfügung mitgeteilt. **Die Verfügung ist das offizielle Dokument und berechtigt zur Führung des gesetzlich geschützten Fachhochschultitels.**

Titelführung und Titelstruktur nach dem 1. Januar 2009 (Merkblatt für Inhaberinnen und Inhabern eines nachträglich erworbenen FH-Titels)

[Information zur Titelführung nach dem 01.01.2009](#)

Diplomurkunde:

Die gesuchstellende Person kann zusätzlich mit dem Gesuch um den Erwerb des Fachhochschultitels eine entsprechende Diplomurkunde verlangen.

Diploma Supplement:

Dieser Diplomzusatz (**in englischer Sprache**) wurde nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelten Modell erstellt. **Mit dem Zusatz wird das Ziel verfolgt, ausreichend unabhängige Daten zu erfassen, um die internationale „Transparenz“ und die angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Diplomen, Abschlüssen, Zeugnissen usw.) zu verbessern.**

Registrierung von Gesundheitsfachpersonen im Nationalen Gesundheitsberuferegister NAREG seit 1. Januar 2015 (obligatorisch!):

Das Schweizerische Rote Kreuz SRK registriert seit 1. Januar 2015 alle Gesundheitsfachpersonen, welche aktuell weder im Medizinalberufegesetz noch im Psychologieberufegesetz geregelt sind. Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen sowie der Qualitätssicherung. Im Register werden Personendaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort etc.) sowie Diplomdaten (Beruf, Ausbildungsabschluss, Erteilungsort, Erteilungsdatum) aufgenommen.

Sind die Voraussetzungen für den NTE erfüllt, sendet das SBFI die Verfügung zur Registrierung an das SRK. Erst nach erfolgter Registrierung durch das SRK sendet das SBFI der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller die registrierte Verfügung, die Rechnung des SRK (CHF 130.--) sowie die weiteren Unterlagen zurück.

Aufgrund der Registrierung erfolgt der Versand der Verfügung um einige Tage verzögert.

Gebühr

Die Gesuchstellerin / der Gesuchsteller hat nach Art. 13 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

- Bearbeitungsgebühr Gesuch NTE CHF 310.--
- Diploma Supplement + CHF 25.--
- Diplomurkunde + CHF 25.--

Empfangsschein Konto / Zahlbar an CH11 0900 0000 3051 0588 2 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 3003 Bern Zahlbar durch (Name/Adresse) ┌ ┐ └ ┘ Währung Betrag ┌ ┐ CHF ┌ ┐ └ ┘ Annahmestelle	Zahlteil  Währung Betrag CHF ┌ ┐ └ ┘	Konto / Zahlbar an CH11 0900 0000 3051 0588 2 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI Einsteinstrasse 2 3003 Bern Zusätzliche Informationen NTE Zahlbar durch (Name/Adresse) ┌ ┐ └ ┘
--	--	---

Rechtsmittel:

Gegen den Entscheid des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation SBFI kann die gesuchstellende Person innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einreichen.

Bitte senden Sie Ihr Gesuch an:

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
NTE-FH (Pflege)
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Frist:

Eine Eingabefrist für die Gesuche um den nachträglichen Erwerb des FH-Titels wurde nicht festgelegt.